



STATUTEN

des Vereins Glücks-Tiere

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung Glücks-Tiere besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Der Verein hat Sitz in CH-9246 Niederbüren

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein Glücks-Tiere arbeitet als Non-Profit Organisation.

Der Verein bezweckt die Förderung des Tierschutzes sowie die Unterstützung von Tierheimen und Gnadenhöfen im In- und Ausland. Zusätzlich bietet der Verein Hilfe bei der Unterbringung herrenloser Tiere im In- und Ausland an.

Speziell widmet sich der Verein Glücks-Tiere folgenden Aufgaben:

- Sammelaktionen von Sach- und Geldspenden für die Tiere
- Unterstützung von Sterilisations- und Kastrationsaktionen
- Ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Tierheimen und Gnadenhöfen im In- und Ausland.
- Meldung von Verstößen an die zuständigen Behörden
- Der Verein arbeitet mit anderen in- und ausländischen Organisationen zusammen, soweit diese gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.



III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Glücks-Tiere können juristische und natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder mittels Kontaktformular auf der Homepage an die Vereinsleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Dem Antrag muss der Name und die genaue Anschrift beigefügt werden. Die Bestätigung über die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Ausstellung des Mitgliederausweises.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils an der Vereinsversammlung festgesetzt wird.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.



IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins Glücks-Tiere sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisorenstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins



Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einem einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium einen Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums einfach.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat
- d) Finanzen

Ämterkumulation ist zulässig.
Wiederwahl ist möglich

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Verfügen über sämtliche Geldmittel



Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Zeichnungsberechtigung ist in Art. 19 geregelt.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 18

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Wiederwahl ist möglich.

V. Die Vereinsmittel

Art. 19

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Sammlungen, Spenden und Legaten sowie Erträgen aus anderen Tätigkeiten des Vereins.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium kollektiv mit Vizepräsidium oder dem Aktariat, das Vizepräsidium zusammen mit dem Aktariat. Für den laufenden Zahlungsverkehr hat die Finanzen Einzelunterschrift.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 22

Einer Auflösung des Vereins müssen ebenfalls $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen vollumfänglich einer steuerbefreiten Tierschutzorganisation mit Sitz in der Schweiz zu.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung vom **25.02.2015** mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Niederbüren, 25.02.2015